

Friedhofsgebührensatzung

gem. § 42 der Friedhofssatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf
für den
Stockelsdorfer Friedhof

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und i der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.12.09 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festssetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann-abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten Einzahlung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169-171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend

§ 6 Gebührentarif

I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren, einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)	
1.	<u>Sarg-Reihengrabstätten</u>	
	a) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre	484,00 Euro
	b) für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre (Kindergräber)	320,00 Euro
	c) Zuschläge für Seiteneinfassung und 2 Trittplatten	100,00 Euro
2.	<u>Sarg-Wahlgrabstätten</u>	
	a) 25 Jahre je Grabbreite (pro Jahr 32,80 Euro) Zuschlag auf (Block F,G,H und J) bei Erstanlage für Seiteneinfassung und Trittplatten	820,00 Euro
	2 Trittplatten (Einzelgrab)	100,00 Euro
	3 Trittplatten (Doppelgrab)	125,00 Euro
	b. Wahlgrabstätte in Rasenlage (pro Jahr 50,80 Euro)	1.270,00 Euro
3. a)	<u>Urnen-Reihengrabstätte mit Eingrünung</u> 20 Jahre	638,00 Euro
	b) <u>Sarg -Reihengrabstätte in Rasenlage</u> 25 Jahre	1.010,00 Euro
	Zu 2. b), 3. a) und b) Rasenpflege ist für die gesamte Laufzeit enthalten	
4.	<u>Urnenwahlgrabstätten.</u> 20 Jahre (pro Jahr 30,50 Euro)	610,00 Euro
5.	<u>Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage (Urnenwand)</u> Nutzungsrecht für 20 Jahre incl. Erstbeschriftung	1.500,- Euro
	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei zusätzlichen Beisetzungen (pro Jahr 60,00 Euro) Beschriftung der Grabplatte bei zusätzlichen Beisetzungen	300,00 Euro
6.	<u>Urnenwahlgrabstätten gestaltet</u> Nutzungsrecht für 20 Jahre incl. Erstbeschriftung des Grabsteins	2.500,00 Euro
	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei zusätzlicher Beisetzung (pro Jahr 80,00 Euro) Beschriftung des Grabsteins bei einer zusätzlichen Beisetzung	475,00 Euro

7. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindersarges in eine Sarg -Wahl- oder Urnen-Wahlgrabstätte</u>	
Bei Kind bis zu 1 Jahr	60,00 Euro
Urne	115,00 Euro
8. <u>Wiedererwerb von Nutzungsrechten</u>	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung)	
wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 4 bzw. 5 berechnet.	
II. <u>Verwaltungsgebühren:</u>	
1. a) für die Ausstellung einer Graburkunde	16,00 Euro
b) für Urnenbescheinigung	3,00 Euro
2. für die Umschreibung einer Grabstelle auf dem Namen eines anderen Berechtigten	10,00 Euro
3. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals u. die lfd. Überwachung seiner Standsicherheit	
a. für Kissensteine	26,00 Euro
b. für stehende Grabmale	75,00 Euro
III. <u>Gebühren für die Beisetzung</u>	
(für Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und Einebnen bzw. Aufhügeln der Grabstätte)	
1. a) für Erdbestattungen Särge bis 1,20 m	230,00 Euro
Särge über 1,20 m	375,00 Euro
b) bei Urnenbeisetzungen	125,00 Euro
IV. <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die nicht einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörten.	190,00 Euro
2. Organistengebühren für Verstorbene, die nicht einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörten.	70,00 Euro
3. Benutzung der Leichenhalle	36,00 Euro
4. Pflanzendekoration der Friedhofskapelle	38,00 Euro
5. Gruftschmuck	25,00 Euro
6. Herstellung von Fundamenten für Grabmale	
a) bis 79 cm breit	85,00 Euro
b) ab 80 cm breit	110,00 Euro
7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr und Grabbreite	7,00 Euro
Diese Gebühr wird bei Grabnutzungsrechten, die in dem Zeitraum vom 01. Mai 1992 bis zum 31. Oktober 1997 verliehen wurden im Voraus für 5 Jahre erhoben.	
8. Vorzeitiges Einebnen von Gräbern	

Abräumen und Entsorgen und Sauberhalten
Pro Grab im Jahr

60,00 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 1.500,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 215,00 Euro |

VI: Grabpflege- und Bepflanzungsarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung anderer gewerblicher Arbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Löhnen und Preisen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.01.2008 außer Kraft.

Stockelsdorf, den

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ostholstein vom (Az.:) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stockelsdorf, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Stockelsdorf

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

L.S.

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 09.07.2010 bis 11.08.2010 (der Aushangtag ist der 8.7.2010 und der Abnahmetag ist der 12.08.2010) in den Schaukästen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, die sich befinden im Bäckerweg 21, auf dem Friedhof Dorfstraße 53a, in der Breslauer Str. 10, am Gemeindehaus in der Ahrensböcker Str. 5, am Gemeindehaus in der Lohstraße 146, am Gemeindehaus im Schulweg 1a, in Eckhorst in der Dorfstr. (gegenüber Haus Nr. 29), in der Steinrader Hauptstr. 34 in 23556 Lübeck, und in der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 7.
Ferner kann sie während der Dienstzeit in der Friedhofsverwaltung, Schulweg 1a, 23617 Stockelsdorf eingesehen werden, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 04.07.2010

Vorsitzender

L.S.

Mitglied